

Stenographisches Protokoll

der

6. Sitzung am 3. September 1868.

Inhalt:

Petitionen.

Bericht des S.-A. für Gemeinde-Angelegenheiten über die Regierungsvorlagen betreffend die Abänderung der Gemeindestatute von Marburg und Cilli und der Landes-Gemeindeordnung.

Bericht desselben S.-A. über den Gesetzentwurf betreffend die Executive der Bezirksvertretungen in Gemeinde-Angelegenheiten.

Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Freiehebung des Verkehrs mit Grund und Boden.

Bericht des Straßen-Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Verlängerung von Mauthprivilegien auf nicht ärarischen Straßen.

Voranschlag pro 1868: Cap. V. Bildungszwecke, Tit. 4, 6, 13; Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke.

Berichte des Grundentlastungs-Ausschusses:

Ueber den Rechnungsabschluss des Gr.-Entl.-J. pro 1867

" " Voranschlag " " " " " 1868

" " Voranschlag " " " " " 1869

16 Beilagen: Nr. 41, 42, 39, 56; 13, 51; 15, 52; 17, 53; 4, 54; 9, (mit Subteil. A. 1 und 2) 1, 8, 55.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Neckermann und Dr. Bayer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Meséry.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Dr. Neckermann liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist etwas gegen das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurde heute aufgelegt:

Das Protokoll der 4. Sitzung,

das stenographische Protokoll der 5. Sitzung, das Programm der I. technischen Hochschule für das Studienjahr 1868/9,

ein Promemoria der Geschwister Rottowik bezüglich Verkaufes oder Verpachtung ihrer Besitzung in Neuhaus, eine Denkschrift des Unterrichts-Ministeriums, betreffend das Gesetz bezüglich der Realschulen, mit einer Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Statthalters folgenden Inhaltes (liest):

„Im Nachhange zu meinem Schreiben vom 18. August l. J., Z. 2010 habe ich die Ehre, Ew. Excellenz 63 Exemplare einer vom h. Unterrichts-Ministerium herabgelangten Denkschrift zur Erläuterung eines Entwurfes des Gesetzes betreffend die Realschulen mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselben den Herren Abgeordneten des st. Landtages gefälligst zukommen zu lassen.“

Ferner:

ein Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf ein Gesetz zur Verpflichtung der Heimat-Gemeinde zum Ersatze der Schulkosten,

ein Bericht des Finanz-Ausschusses über Theile des Landesfonds-Präliminars pro 1868, und zwar über Cap. III: Polizei-Auslagen, und über die Titel 1, 2, 3, 7 und 9 des Cap. V: Bildungszwecke.

Petitionen wurden mir übergeben:

Durch den Abg. Pairhuber eine Petition des Bezirks-Ausschusses Mureck mit der Erklärung des Anschlusses an die Petition der Bezirks-Vertretung von Deutsch-Landsberg wegen Aufhebung der Bekehrungssteuer-Pachtung.

Wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Dr. Neubauer eine Petition der Geschwister Rottowik mit dem Antrage, ihre Besitzung Villa Hygaea im Bade Neuhaus der Landschaft zu verkaufen oder zu verpachten.

Wird dem Finanz-Ausschusse zugewiesen, welchem ohnehin schon auf eine das Bad Neuhaus bezügliche Vorlage zugewiesen worden ist.

Durch den Abg. Dr. Langer eine Petition des Bezirks-Ausschusses St. Leonhard mit der Bitte, die Straßenstrecke Marburg — St. Leonhard — Dreifaltigkeit mit den Abzweigungen nach Pettau und Radkersburg, als Bezirksstraße I. Klasse zu erklären.

Wird dem Ausschusse für Straßen-Angelegenheiten zugewiesen.

Durch den Abg. Planensteiner eine Petition des Johann Leskovár, pens. Landhaus-Portiers, um Erhöhung seiner Pension.

Durch den Abg. Schlegl eine Petition des Josef Tunner, Direktors der I. Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie, um Vermittlung bezüglich Regelung seiner Stellung und seines Wirkungskreises und Einreihung seiner Emolumente in den systemisirten Gehalt.

Diese beiden Petitionen werden vorläufig dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Raab eine Petition des Bezirks-Ausschusses Schönstein um Einreihung der von Cilli nach Windischgraz führenden Bezirksstraße in die I. Klasse.

Wird dem Straßen-Ausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Scholz eine Petition des Bezirks-Ausschusses Stainz bezüglich Durchführung des §. 11 des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom Jahre 1829.

Wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Durch denselben Abgeordneten eine Petition des Bezirks-Ausschusses Stainz um Abänderung der Landtags-Wahlordnung in verfassungsmäßiger Behandlung durch den Reichsrath.

Wird dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen.

Durch den Abgeordneten Dr. Gustav R. v. Schreiner eine Petition des Thomas Janeschitz, Scriptor der Joanneums-Bibliothek, um Gleichstellung mit dem ersten Scriptor der Universitäts-Bibliothek, d. h. um Erhöhung seines Gehaltes von 700 fl. auf 900 fl.

Wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Ich habe zu verkünden, daß der Straßen-Ausschuß zum Berichterstatter Herrn Dr. Fleck gewählt hat.

Ich habe ferner folgende Einladungen zu Ausschuß-Sitzungen bekannt zu geben:

zum Straßen-Ausschuß für heute Nachmittag 5 Uhr;

zum Finanz-Ausschuß für morgen Mittag 12 Uhr;

zum Rechenschaftsberichts-Ausschuß für heute Nach-

mittag 5 Uhr; Versammlungsort Locale Nr. 1, und wenn dieses bereits in Anspruch genommen wäre, Nr. 3 im 2. Stock;

zum Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten für morgen Vormittag 10 Uhr; Tagesordnung: Trennung der Ortsgemeinde Knittelfeld in drei Gemeinden;

zum Verfassungs-Ausschusse für heute nach der Sitzung im Locale Nr. 1; Tagesordnung: Debatte über die Adresse;

zum Petitions-Ausschusse für morgen Vormittag 11 Uhr;

zum Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten für heute Nachmittag 1/2 5 Uhr;

endlich zum Ausschusse für die Weinbauschule für morgen Nachmittag 5 Uhr.

Wenn einer oder der andere der Herren Obmänner der Ausschüsse befürchtet, einen der seinem Ausschusse zur Bearbeitung zugewiesenen Gegenstände zu übersehen, so bitte ich, mich um die schriftliche Zuweisung der Gegenstände anzugehen, die sodann erfolgen wird.

Abg. Dr. Haffner (L.-B. Stainz): Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann hat die Petitionen der verschiedenen Bezirksvertretungen bezüglich der Verzehrungssteuer dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Diese Petitionen sind der Ausdruck eines tiefgefühlten Bedürfnisses der sämtlichen Landgemeinden und erfordern sowohl die Kenntniß der localen Verhältnisse, als insbesondere auch die spezielle Kenntniß des Wesens der Verzehrungssteuer und der darüber erflossenen Gesetze. Nachdem von dem Petitions-Ausschusse im Allgemeinen diese Erfordernisse nicht verlangt werden können, so stelle ich an Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann die Bitte, diese Petitionen, — denen wahrscheinlich noch viele andere gleichen Inhaltes folgen werden, — dem Ausschusse für Landescultur-Angelegenheiten zuzuweisen.

Ich hatte eigentlich die Absicht, die Zuweisung aller dieser Petitionen an einen eigenen, etwa aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu beantragen; nachdem aber die Mitglieder dieses Hauses schon in so vielen Ausschüssen thätig sind, wage ich es nicht, diesen Antrag zu stellen, und begnüge mich mit der Bitte:

„Daß diese Petitionen dem Ausschusse für Landescultur-Angelegenheiten zugewiesen werden mögen.“

Landeshauptmann: Dies zu bestimmen, ist Sache des h. Hauses. Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Haffner sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen, und es werden diese Petitionen, welche bereits dem Petitions-

Ausschüsse übergeben sind, von diesem dem Ausschusse für Landes-cultur-Angelegenheiten abzutreten sein.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist ein **Bericht des S.-A. für Gemeinde-Angelegenheiten über die Regierungs-Vorlagen, betreffend die Abänderungen des §. 4 der Gemeinde-Statute von Marburg und Cilli, dann des §. 6 der Landes-Gemeindeordnung.**

(Beil. Nr. 56 — hiezu Beil. Nr. 41, 42, 39.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterst. **Dr. Nechbaner** (von der Tribune): Von Seite der Regierung wurden in der 1. Sitzung des h. Landtages als Regierungsvorlagen mehrere Gesekentwürfe eingebracht, durch welche die bisher bestandenen Gemeinde-statute der Städte Marburg, Cilli und Graz, sowie die Landes-Gemeindeordnung mit den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze, insbesondere jenes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in Einklang gebracht werden sollen.

Nach den bisherigen Gemeindestatuten der Städte Cilli und Marburg sowie nach jenem der Stadt Graz vom Jahre 1850 wurde das Wahlrecht in der Gemeinde nur den eigentlichen Gemeinbeangehörigen, nämlich jenen Gemeinemitgliedern eingeräumt, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, und welche dort entweder eine gewisse Steuer bezahlen, oder welche eine persönliche Qualifikation besitzen, z. B. den Doctoren, Professoren, Beamten u. s. w.

Durch das Staatsgrundgesetz über die allg. Rechte der Staatsbürger wurde nun der Grundsatz aufgestellt, daß nicht bloß der eigentlich Heimatberechtigte, sondern Jeder, der in der Gemeinde wohnhaft ist und daselbst von seinem Hause, seinem Erwerbe, Gewerbe oder sonstigen Einkommen eine directe Steuer bezahlt, gleich einem Heimatberechtigten das Wahlrecht besitzen soll. Diese Bestimmung ist gewiß eine erfreulich zu begrüßende; denn sie dehnt das wichtigste politische Recht, das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung und politischen Administration durch die Wahl der Vertreter, in weiteren Kreisen aus; es ist nicht mehr die Geburt, die Heimat maßgebend; es steht Jedem frei, wo immer er seinen Wohnsitz wählt, wo immer er den heimischen Herd aufschlägt, um daselbst ein Gewerbe zu treiben oder seine Revenuen zu beziehen, dort auch an den politischen Rechten Theil zu nehmen.

Der Ausschuß glaubte daher in dieser Richtung der Regierung entgegenkommen und die Annahme der Gesekentwürfe, welche die Städte Marburg und Cilli betref-

fen, empfehlen zu sollen; was aber die Stadt Graz betrifft, so ist hier Folgendes zu bemerken.

Es wurde bereits in 3 Sessionen von dem h. Landtage eine neue Gemeindeordnung für Graz kerathen, in welcher vom Gemeinderathe der Stadt Graz selbst die nunmehr beantragten Bestimmungen bereits im Jahre 1864 vorgeschlagen worden waren. Diese Gemeindeordnung war jedoch nicht so glücklich, die a. h. Sanction zu erlangen; sie wurde wiederholt vom h. Landtage beschloffen, allein es bestanden immer Differenzen mit der damaligen Regierung, welche die Gemeindeordnung für die Stadt Graz nicht zur Genehmigung gelangen ließen.

Der Gemeinderath von Graz ist jetzt daran, neuerlich an den h. Landtag mit dem Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung heranzutreten, in der diese Bestimmung, welche jetzt von Seite der Regierung als Zusatz zum Statut vom Jahre 1850 beantragt wird, ebenfalls enthalten ist.

Der Ausschuß glaubte daher, daß in die Regierungsvorlage bezüglich der Aenderung der Gemeindeordnung von Graz vorläufig nicht einzugehen, sondern das vom Gemeinderathe von Graz vorzulegende Statut, wodurch die Gemeindeordnung von Graz überhaupt völlig umgestaltet wird, abzuwarten sei.

Von Seite des Sonder-Ausschusses wird daher bezüglich der übrigen, die Erweiterung des Wahlrechts in der Gemeinde bezielenden Regierungsvorlagen der Antrag gestellt: (liest den Antrag in Beil. Nr. 56.)

Landeshauptmann: Dem Antrage des Sonder-Ausschusses wird dadurch entsprochen werden, daß die Gesetze, wie sie nach der Regierungsvorlage lauten, angenommen werden.

Abg. Dr. Graf (L. B. Feldbach): Nachdem es sich in dem vorliegenden Falle, wie bereits der Herr Berichterstatter auseinander gesetzt hat, lediglich darum handelt, daß die Bestimmungen des Art. IV. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in die Gemeinde-Statute von Marburg und Cilli sowie in die steierm. Gemeindeordnung aufgenommen werden, und dieses eben durch die vorliegenden Gesekentwürfe geschieht, so beantrage ich die gemeinsame en bloc-Aannahme derselben.

(Die Gesetze Beil. Nr. 41, 42 und 39 werden gemeinsam en bloc angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des S.-A. für Gemeinde-Angelegenheiten über den Gesekentwurf, betreffend die Durchfüh-

rung der den Bezirksvertretungen in Gemeinde- Angelegenheiten zustehenden Amtshandlungen.

(Beil. Nr. 51. — Hierzu Beil. Nr. 13).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Wannisch** (von der Tribüne): Bei der Beschlußfassung über das Institut der Bezirksvertretungen ist man vorzüglich von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Autonomie der Gemeinden in keiner Richtung verletzt werden dürfe, und ich glaube, auch heute steht in diesem h. Hause die Ueberzeugung fest, daß die freie Gemeinde die Grundveste des freien Staates ist.

In Folge dessen hat man auch aus dem Gesetze über Bezirksvertretungen alle jene Bestimmungen ausgeschlossen und sorgfältig vermieden, welche einer der Autonomie der Gemeinden ungünstigen Auffassung fähig wären, oder der Bezirksvertretung eine derartige Stellung zugewiesen hätten, daß sie die Gemeindeautonomie beschränken könnten. Deshalb sind auch Bestimmungen über zwangsweise Durchführung von Beschlüssen der Bezirksvertretung in Gemeindeangelegenheiten damals nicht aufgenommen worden.

Seit jener Zeit ist eine Reihe von Jahren verflossen und die Bezirksvertretungen haben die Erfahrung gemacht, daß bei den Gemeindevorständen nicht immer das entsprechende Entgegenkommen und der nöthige Eifer für die genaue Handhabung der Gemeindeordnung herrsche, wie es doch nothwendig ist. In Folge dessen haben die Bezirksvertretungen selbst die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Abhilfe empfunden, und hat auch der Landes-Ausschuß, in Ueberwachung der Interessen des Landes und dieser Institution und in aufmerksamer Verfolgung seiner Thätigkeit sich bestimmt gefunden, einen Gesetzes-Antrag in der Richtung einzubringen, daß den Bezirksvertretungen in Angelegenheiten, welche die Vermögensverwaltung der Gemeinden betreffen, eine entsprechende Executive eingeräumt werde.

Der Gemeinde-Ausschuß, dem dieser Gesetz-Entwurf zur Vorberathung zugewiesen wurde, hat sich demselben fast in allen Punkten accomodirt.

Nur im §. 3 hat er eine kleine stylistische Aenderung beantragt. Er ist hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß dem Bezirks-Ausschusse die Executive, die Durchführung seiner Aufträge allseitig gewahrt bleiben soll, für den Fall, als er sie selbst übernehmen will; daß er aber auch ermächtigt sein soll, die politische Behörde um die Durchführung seiner Beschlüsse anzufragen, z. B. wenn es sich um den Vollzug von Strafen oder um die Hereinbringung von Commissions-Kosten, welche aus einem

solchen Anlasse allenfalls entstehen, handelt, und daß er von derselben die Durchführung auch soll erwarten können. Der Landes-Ausschuß hat den §. 3 derart stylisirt, daß möglicherweise, — im Sonder-Ausschusse waren die Anschauungen darüber getheilt, — der Zweifel aufgeworfen werden konnte, ob die Behörde verpflichtet ist, die vollständige Durchführung der Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses, wenn sie darum angegangen wird, zu übernehmen, und ob nicht der Bezirks-Ausschuß das Exekutionsverfahren zur Hereinbringung der verhängten Strafen oder allfälliger durch die Nachlässigkeit eines Gemeinde-Vorstandes in Ausführung seines Amtes entstandener Kosten in allen Stadien selbst leiten müsse, dagegen von der Behörde nur die nöthige Assistenz begehren könne. Die Tendenz des Sonder-Ausschusses war aber, daß der Bezirks-Ausschuß, wenn er die Sache selbst in die Hand nehmen will, dies zwar thun darf er aber auch dieses nicht angenehme Geschäft den in dieser Richtung ohnehin kompetenten Behörden im Ersuchswege übertragen und von denselben die vollständige Durchführung erwarten könne.

Der Ausschuß für Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten erlaubt sich daher folgenden Antrag zu stellen: (liest den Antrag Beil. Nr. 51).

Abg. **Scholz** (Voitsberg): Ich stelle den Antrag: „Das h. Haus wolle diese Gesetzes-Vorlage mit der vom Sonder-Ausschusse beantragten Aenderung en bloc annehmen.“

Statthalter **Freiherr v. Meesdery**: Es handelt sich hier um eine Erweiterung der Competenz der Bezirks-Vertretungen. Es ist begreiflich und es ist auch ganz in der Ordnung, daß, nachdem die Bezirks-Vertretungen in den Mechanismus der autonomen Körperschaften eingefügt sind, ihnen auch eine solche Executive in die Hand gegeben werde, welche sie in die Lage versetzt, ihre Beschlüsse ordnungsmäßig durchzuführen. Ich habe daher Namens der Regierung zu erklären, daß von ihrer Seite gegen das vorliegende Gesetz kein Bedenken obwaltet. (Bravo!)

(Das Gesetz wird en bloc, u. z. die §§. 1, 2 und 4, sowie Titel und Eingang nach der Fassung in Beil. Nr. 13, §. 3 nach jener in Beil. Nr. 51 angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des S.-A. in Gemeinde-Angelegenheiten über das Gesetz, betreffend die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden.

(Beil. Nr. 52 — Hierzu Beil. Nr. 15).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Wannisch: Der Landes-Ausschuß hat in getreuer Wahrung der Interessen der verschiedenen Klassen der Bevölkerung Steiermarks und in Würdigung der vielfältigen in dieser Richtung eingelangten Petitionen, an der Hand der Geschichte des steiermärkischen Landtags, sowie in Durchführung eines Gesetzes, welches die Staatsbürger Oesterreichs mit voller Befriedigung erfüllte, nämlich des § 6. des Staatsgrundgesetzes über die Grundrechte des österreichischen Volkes, sowie des von Sr. Majestät über Beschluß der beiden Häuser des Reichsraths erlassenen Gesetzes bezüglich der Regelung der Erbfolge in den bäuerlichen Besitz, dessen Wirksamkeit von der Aufhebung der Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes durch ein Landesgesetz abhängig ist, eine Gesetzesvorlage über den freien Verkehr mit Grund und Boden eingebracht. — Er hat dadurch, wie ich schon früher constatirte, überall die lebhafteste Befriedigung hervorgebracht.

Der Ausschuß für Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, welchem dieser Gesetzentwurf zur Vorberathung zugewiesen worden, hat denselben ohne Aenderung angenommen, und stellt den Antrag: (Viest den Antrag Beil. 52).

(Weder in der General-Debatte noch in der Spezial-Debatte meldet sich Jemand zum Worte. Das Gesetz in Beilage Nr. 15 wird paragraphenweise angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Straßenausschusses
betreffend die Verlängerung bestehender Straßen-
und Brückenmauth-Privilegien auf nicht ärarischen
Straßen.**

(Beil. Nr. 53. — Hierzu Beil. Nr. 17).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterst. Dr. Hermann Tunner (von der Tribüne): Der Sonderausschuß für Straßenangelegenheiten hat, als er über diesen Gegenstand berieth, sich im Allgemeinen an die Motive gehalten, welche bereits in dem Berichte des Landes-Ausschusses dargelegt wurden; er hat denselben im Wesentlichen nichts beizusetzen, und beantragt nur Eine Abänderung im § 1. Ich bin daher der Meinung, daß über die Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes keine neue Darlegung zu erfolgen hat, sondern daß ich mich auf das berufen kann, was der Landes-Ausschuß in dieser Richtung bereits gesagt hat. Sollte es also überhaupt gewünscht werden, daß diese Gründe hier vorgetragen werden, so

wäre ich der Meinung, zuerst den Bericht des Landes-Ausschusses vorlesen zu sollen.

Landeshauptmann: Wird die Vorlesung des Berichtes des L.-A. gewünscht? (Rufe: Nein!)

Berichterst. Dr. Hermann Tunner: Ich kann daher sofort zum Vortrage des Gesetzes selbst schreiten. (Viest das Gesetz in der Beilage Nr. 17 mit der vom Sonder-Ausschusse beschlossenen Abänderung.)

(In der Generaldebatte meldet sich Niemand zum Worte.)

Specialdebatte.

(Titel und Eingang werden ohne Debatte angenommen.)

§ 1.

Berichterst. Dr. Hermann Tunner: Im § 1 hat der Sonder-Ausschuß eine Abänderung dahin gehend beantragt, daß statt der Worte: „nach Einvernehmen des L.-A.“ die Worte „mit Zustimmung des L.-A.“ gesetzt werden. Er ist hierbei von dem Gesichtspuncte ausgegangen, daß in § 17 des Straßengesetzes vom 23. Juni 1866 die Competenz in derlei Angelegenheiten bereits in dem Sinne geregelt ist, daß im Allgemeinen für dieselben Landesgesetze erfolgen müssen. Wenn nun auf Antrag des L.-A. für die Zeit, bis die allgemeine Regelung dieses Verhältnisses durch ein Landesgesetz erfolgen wird, der interimistische Zustand durch ein Gesetz geregelt werden soll, so kann man nach der Ansicht des Straßen-Ausschusses hiebei kein anderes Princip gelten lassen, als dasjenige, welches im Straßengesetze bereits Ausdruck gefunden hat, das Princip nämlich, daß von nun an zur Ertheilung und Verlängerung von Mauthprivilegien die Zustimmung beider Factoren der Gesetzgebung, der Landesvertretung und der Regierung, nothwendig sei. Man kann daher auch für die Zwischenzeit, bis zur definitiven Regelung des Mauthwesens, nicht eine einseitige Normirung dieser Verhältnisse durch die Statthalterei nach bloßer Einvernehmung des L.-A. für statthalt, sondern man muß hierzu auch die Zustimmung des L.-A. für erforderlich erklären.

Der Ausschuß ist dabei von dem Grundsätze ausgegangen, es bestehe allerorts, und auch hier im Hause, der Wunsch, daß das Mauthwesen möglichst bald geregelt werde, diese Regelung könnte aber möglicherweise illusorisch gemacht werden, wenn in der Zwischenzeit Mauthprivilegien auf zu lange Zeit, ohne Einvernehmen und Zustimmung der Landesvertretung, respective ihres Ausschusses, ertheilt würden. Deshalb wird von dem Sonder-Ausschusse die oben vorgetragene Abänderung des § 1 beantragt.

Statthalter Freiherr v. Mecsery: Es handelt sich

hier um die Regelung des Verfahrens bei der Verlängerung von erlöschenden Mauthprivilegien, für welche die Nothwendigkeit zu ganz verschiedenen Zeiten, oft gerade, wenn der h. Landtag nicht zusammentreten kann, sich herausstellen mag.

Bisher war die Statthalterei competent, Mauthprivilegien zu ertheilen. Durch das Gesetz ist aber für die Zukunft bestimmt, daß derartige Verfügungen nur durch ein Landesgesetz getroffen werden können. Es ist daher ganz begreiflich, daß in der Zwischenzeit eine Verfügung getroffen werde, wodurch die Verlängerung solcher Privilegien möglich wird.

Daß die Zustimmung der Landesvertretung, respective des Landesauschusses, zu Verfügungen in dieser Richtung erforderlich sein soll, ist ebenfalls ganz begreiflich, weil auch beim Zustandekommen eines definitiven Gesetzes die Zustimmung des h. Landtages erfordert würde.

Ich kann daher Namens der Regierung erklären, daß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes von ihrer Seite kein Anstand erhoben wird. (Bravo!)

Abg. **Syz** (H.-R. Graz:) Aus der Textirung des §. 1 geht hervor, daß die Statthalterei im Einvernehmen oder mit Zustimmung des Landes-Auschusses ermächtigt wird, die bestehenden Mauthprivilegien auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Um dem Uebelstande einer solchen Verlängerung auf unbestimmte Zeit zu begegnen, erlaube ich mir den Zusatz-Antrag zu stellen:

„Nach dem Worte „Bewilligung“ seien die Worte: „auf die Dauer von längstens zwei Jahren“ einzuschalten.“

Ich glaube, eine solche Beschränkung dürfte auch den Intentionen des Landes-Auschusses, wie sie im Berichte desselben dargelegt sind, entsprechen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Mauth-Gebühren in sehr verschiedener Weise, theilweise ganz ohne System und Zusammenhang, eingehoben werden. Eine Regelung des Mauth-Wesens auf sämtlichen Straßen, und insbesondere auf den nicht-ärarischen, wird daher gewiß den Wünschen der gesammten Bevölkerung begegnen.

Außerdem erlaube ich mir noch den Antrag zu stellen:

„Der Landes-Auschuß werde beauftragt, über das gesammte Mauth-Wesen im Lande genaue Erhebungen zu pflegen und über die Regulirung desselben in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag des Abg. **Syz** zu §. 1 wird unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Hermann Lunner**: Was den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten **Syz** betrifft, so hat der Sonder-Auschuß die beantragte Aufforderung

deshalb nicht aufgenommen, weil im Berichte des Landes-Auschusses offen gesagt ist, daß derselbe ohnehin damit umgehe, alle jene vom Herrn Abgeordneten **Syz** gewünschten Erhebungen zu pflegen. Es heißt nämlich darin ausdrücklich: „Der Zeitpunkt, wann dem hohen Landtage ein allgemeines Mauth-Gesetz vorzulegen sein wird, scheint dem Landes-Auschusse erst dann gekommen, wenn feststehen wird, welche Straßen als Bezirksstraßen erster Klasse zu bestehen haben werden.“

Das läßt voraussetzen, daß der Landes-Auschuß die Regelung der Mauth-Verhältnisse bereits in das Auge gefaßt hat und die erforderlichen Erhebungen ohne Zeitverlust pflegen wird, sobald die Bezirksstraßen erster Klasse festgestellt sein werden.

Deshalb ist aber auch nicht anzunehmen, daß der Landes-Auschuß die Mauth-Privilegien auf so lange Zeit verlängern werde, daß dadurch die Vorlage eines definitiven Gesetzes behindert werden könnte, und deshalb hat auch der Ausschuß nicht befürchten zu müssen geglaubt, daß ohne die Einfügung eines solchen Beisatzes in den §. 1, wie der von dem Herrn Abgeordneten **Syz** beantragte, eine Verlängerung der Mauth-Privilegien in infinitum zu erwarten stehe.

Ich muß mich daher im Namen des Straßen-Auschusses gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten **Syz** zu §. 1 erklären.

(Bei der Abstimmung wird der §. 1 mit der vom Sonder-Auschusse vorgeschlagenen Aenderung und sodann der Zusatz-Antrag des Herrn Abgeordneten **Syz** durch Aufstehen angenommen.)

§. 1 hat sonach folgende Fassung:

„Bis zur gesetzlich erfolgten Regelung des Mauth-Wesens auf nicht-ärarischen öffentlichen Straßen und Wegen ist die Statthalterei in Steiermark ermächtigt, mit Zustimmung des Landes-Auschusses die weitere Einhebung von Mauth-Gebühren, wenn die hierzu ertheilte Bewilligung erloschen ist oder in der Zwischenzeit erlischt, zu gestatten, d. i. die früher ertheilte Bewilligung auf die Dauer von längstens zwei Jahren zu verlängern.“

(Die §§. 2 und 3 (Beilage Nr. 17) werden ohne Debatte angenommen.)

Debatte über den Resolutionsantrag des Abg. **Syz**.

Abg. **Friedrich Brandstetter** (Marburg): Ich möchte im Interesse der Landeskultur den Antrag des Herrn Abg. **Syz**, welcher sich nicht wie die Vorlage des L.-A. nur auf die nicht-ärarischen Straßen, sondern auf die Mauthen sämtlicher Straßen Steiermarks bezieht, auf das lebhafteste unterstützen, da sich die Landwirthe bereits seit längerer Zeit mit diesem Gegenstand beschäf-

tigen; es handelt sich dabei nicht nur um die Mauthen an und für sich, sondern auch um Abhilfe gegen die Beschränkung der gesetzlich zugestandenen Befreiungen. Die gesetzlich zugestandenen Befreiungen sind schwer durchführbar und dies nimmt einzelnen Wirthschaften nahezu jede Rente. Durch die Annahme des Antrages des Abg. Sz; wäre nun die Gelegenheit geboten, daß der Landtag den Wünschen der Bevölkerung auch vom Standpunkte der Landeskultur, deren Interessen zu wahren seine Aufgabe ist, gerecht werden könnte.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Der Antrag des Abg. Sz; wird u n t e r s t ü t z t.)

Berichterst. Dr. Herrmann Tunner: Ich habe über den in Verhandlung stehenden Antrag des Abg. Sz; nichts weiter zu bemerken; ich könnte nur dasselbe wiederholen, was ich früher bemerkt habe: Der Ausschuß hat es nicht für nothwendig erachtet, einen solchen Auftrag anlässlich des vorliegenden Gesetzes zu erlassen. Wenn übrigens von dem h. Hause die Annahme dieses Antrages an den L.-A. für dringend erachtet werden sollte, so wird dem von Seite des Sonder-Ausschusses kein Hinderniß entgegengesetzt werden.

(Der Antrag des Abg. Sz; wird durch Aufstehen angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1868, betreffend:

1. Capitel V. Bildungszwecke

Tit. 4 Joanneum,

Tit. 5 Oberrealschule,

Tit. 6 Bildergallerie und Zeichnungs-Akademie,

Tit. 13 Theater.

(Beil. Nr. 54, I—IV. — Hiezu Beil. Nr. 4.)

Berichterst. Dr. Gustav Ritter v. Schreiner (von der Tribüne): Meine Herren! Ehe ich in den Gegenstand selbst eingehe, muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß der Finanz-Ausschuß bei allen seinen das Jahr 1868 betreffenden Anträgen beschlossen hat, dem h. Hause die Abstimmung nach Rubriken und nicht nach einzelnen Posten zu empfehlen, da diese einzelnen Posten einerseits viel zu zahlreich sind, als daß sie nicht in ungezügelter Weise die Zeit des h. Hauses in Anspruch nähmen, und da sie andererseits ohnehin größtentheils mit den Ansätzen des Jahres 1867, die bereits von dem h. Hause angenommen sind, übereinstimmen.

Diejenigen Rubriken oder Posten, welchen etwa das eine oder das andere Bedenken entgegengesetzt werden könnte, oder bei welchen Erläuterungen wünschenswerth wären, sind in dem gedruckten vorliegenden Berichte erläutert; ich glaube daher nur in denjenigen Fällen, in denen

einer oder der andere der Herren Landtags-Mitglieder eine Post für nicht genügend erläutert erachtet sollte, auf den Bericht näher eingehen zu sollen.

(Die Anträge I—IV der Beilage Nr. 54 werden sämmtlich nach Berichtigung des Druckfehlers auf S. 3 der Beil. Nr. 54, wo die Rubrik VII mit 1668 fl. statt mit 1658 fl. zu lesen ist, bei rubrikenweiser Behandlung und Abstimmung ohne Debatte angenommen.)

2. Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. (Beil. Nr. 54, V.)

Berichterst. Lohninger (von der Tribüne): Wie schon der Bericht bemerkt, enthält das VI. Capitel zu Einem Theile feststehende, zum andern Theile solche Positionen, welche sich auf das Beobachtungsjahr 1866 gründen. Unter den 2—3 außerordentlichen Posten ist eine von 2000 fl. für den Bau des Leichenhauses, der vom h. Landtage beschlossen worden ist, für den daher auch die heuer noch erforderliche Summe eingestellt werden muß. Der Finanzausschuß hat an keiner der Positionen des Cap. VI eine Aenderung vorgenommen.

Derselbe glaubt daher den Antrag stellen zu dürfen:

„Es werden die Positionen des Cap. VI in gemeinsamer Abstimmung angenommen.“

(Die Anträge V in Beil. Nr. 54 werden ohne Debatte en bloc angenommen.)

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte des S.-A. für Grund-Entlastung über den Rechnungs-Abschluß des Grund-Entlastungs-Fondes pro 1867, und über die Voranschläge desselben pro 1868 und 1869.

(Beilage Nr. 55. Hiezu Beilagen Nr. 9, (mit Subbeilagen A, 1 und 2,) 1 und 8.)

a) über den Rechnungs-Abschluß pro 1868.

Berichterst. Dr. A. v. Courad (von der Tribüne): Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher ein Budget von ungefähr 1½ Millionen Gulden umfaßt und vom Landesfonde eine Zubuße von 600.000 fl. und darüber in Anspruch nimmt, hat sich der Sonder-Ausschuß verpflichtet gefühlt, in eine genaue, detaillirte Prüfung sowohl des Rechnungs-Abschlusses für 1867 als der für die beiden folgenden Verwaltungsjahre vorliegenden Voranschläge einzugehen. Ich gehe speciell zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1867 über. (Liest den einschlägigen Bericht auf S. 1. der Beil. Nr. 55.)

Zur Erläuterung einiger Angaben des Berichtes erlaube ich mir noch folgende Bemerkungen zu machen.

Es könnte vor Allem der Zweifel auftauchen, wie es denn komme, daß im Jahre 1866 eine so bedeutende Summe an Fructificaten disponibel war und auf das Jahr 1867 übertragen werden konnte. Das rührt daher, weil die Einzahlung des Staates an Laudemial-Entschädigungen,

welche bekanntlich von Seite des Staates zu bezahlen sind, erst seit dem Jahre 1866 in geregelten Gang gebracht worden sind. Man hat im Jahre 1866 noch nicht gewußt, wie viel auf diese Post eingezahlt werden wird, und es ist sodann ein höherer Betrag eingegangen, als man damals angenommen hatte. Dadurch ist im Jahre 1866 eine größere Summe zum Vorschein gekommen, welche inzwischen in Sparfassebücheln und dergleichen Papieren fructificirt wurde; dieses Fructificat konnte sodann im Jahre 1867 zum Ankaufe einer namhaften Summe an Obligationen verwendet werden.

Zur Aufklärung derjenigen Mitglieder des h. Landtages, welche zur Zeit, als der jetzt geltende Bedeckungsplan im Landtage beschloffen wurde, in demselben noch nicht gefessen sind, halte ich mich verpflichtet, das Fonds-Passivum von 183.536 fl., von dem im Berichte die Rede ist, und das fortlaufend in allen Präliminarien und Rechnungs-Abschlüssen des Grund-Entlastungs-Fondes eine Rolle spielt, zu erklären.

Dasselbe rührt daher, daß man den Grund-Entlastungs-Fond in's Leben gerufen hat, ohne ihm irgend ein anderes Activum zuzuweisen als die gesetzlichen Zuflüsse, nämlich die Abzahlungen der gesetzlich Verpflichteten, die Zahlungen des Staates auf die Laudemialschuld und das Landesdrittel. Während diese Zuflüsse nur langsam und allmählig flüssig wurden, hat man auf der anderen Seite über Andringen so vieler Berechtigter bedeutende Vorschüsse, aber nicht auf das Capital, sondern auf die Renten gegeben. In Ermanglung anderer Cassabestände hat man diejenigen Gelder angegriffen, welche von den Parteien auf Abschlag ihrer Capitalschuld eingezahlt worden sind, und so sind die geleisteten Capitalzahlungen für Zinsen verausgabt worden. Ein solcher Vorgang mußte natürlich den Fond schnell passiv machen.

Dazu kam noch, daß der Staat, dem die Laudemial-Entschädigung obliegt, mit dieser Zahlung zögerte, so daß nach einer Reihe von Jahren, während welcher eine Leistung zu machen gewesen wäre, die jetzt jährlich mit 600.000 fl. geleistet wird, nicht mehr als 1200 Gulden eingezahlt waren.

Das hat ein Passivum von mehreren Millionen zur Folge gehabt. Dasselbe ist rechnungsmäßig dadurch herabgemindert worden, daß der Landes-Ausschuß — ich möchte sagen die Fiction, aber doch eine rechtlich begründete Fiction — angenommen hat, es sei doch ein namhafter Theil des Passivums dadurch entstanden, daß die Parteien nicht richtig eingezahlt haben, und daher die Gesamtheit der Zahlungspflichtigen, somit das Land, als Schuldner dieses Passivums angenommen und einen großen Theil desselben auf den Landesfond übernommen hat; der Landes-

fond hat sich verpflichtet, dieses Passivum in 10 Jahresraten zurückzuzahlen, was auch geschieht; denn Sie werden auch in den Voranschlägen und in den Rechnungs-Abschlüssen der Landesfondes eine darauf bezügliche Post finden. Auch nach dieser Manipulation ist aber ein bedeutendes Passivum übrig geblieben, und dieses ist es, welches erfreulicher Weise durch den Börsengewinn sich von 183.536 fl. auf 132.996 fl. herabgemindert hat.

Was den börsenmäßigen Gewinn betrifft, so ist von mehreren Abgeordneten die Frage gestellt worden, worin dieser Gewinn bestehe, wie man denn in der Lage sei, einen Börsengewinn zu realisiren? Es scheint die Vorstellung zu herrschen, daß man Obligationen einkauft und sie theurer wieder verkauft. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern die Wesenheit dieser Operation besteht darin. Es gibt nur Eine gesetzliche Tilgungsart der Grundentlastungs-Schuld: die Rückzahlung der verlostten Obligationen. Nun wird bekanntlich eine Obligation, welche auf 100 fl. C. M. lautet, mit 105 fl. ö. W. verlost und muß so zurückgezahlt werden. Dadurch, daß der Landes-Ausschuß in der Lage ist, derartige Obligationen zum Course von 87 bis 89 anzukaufen, erspart er also die ganze Differenz zwischen der Summe, mit welcher er die Obligationen seinerzeit nach der Verlosung zurückzahlen müßte, und dem jetzigen Ankaufspreis. Das ist der börsenmäßige Gewinn, der in den Rechnungen des Grundentlastungs-fondes eine so bedeutende Rolle spielt.

Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß im Rechnungsabschlusse einzelne Posten vorkommen, deren Nomenclaturen für Denjenigen, der mit ihrer Motivirung nicht bekannt ist, allerdings etwas unklar sind.

So dürfte z. B. der Ausdruck „fremde Gelder“ in dem Rechnungsabschlusse eines in der Verwaltung des Landes stehenden Fondes etwas sonderbar klingen. Diese Post bezieht sich auf die Einkommensteuer, welche der Fond für den Staat in der Weise einhebt, daß sie den Parteien bei der Auszahlung ihrer Rente abgezogen und an den Staat abgeführt wird. Dies wird also unter der currenten Post „fremde Gelder“, welche sowohl im Erforderniß als in der Bedeckung vorkommt, ersichtlich gemacht.

Endlich kommt hier bei einer Post, welche entscheiden eine fixe ist, der jährlichen Laudemialzahlung des Staates, ein Zurückbleiben im Erfolge gegenüber dem Bedeckungsplane von 985 fl. vor. Dies kommt daher, weil diese Post immer im Mai und November gezahlt wird, daher die Zahlung für die 2 Monate November und Dezember 1866 im Rechnungsabschlusse schon als rückständig erscheint, hinwieder jene für die gleichen Monate 1867 in dem Abschlusse als für den laufenden

Dienst des Jahres 1867 gehörig aufgenommen ist, während andererseits in dem Bedeckungsplane, welcher die wirklich zu gewärtigende Abfuhr eines jeden Jahres berücksichtigt, pro 1867 zwar die Gebühr für die beiden Monate November und Dezember 1866, nicht aber jene für die gleichen Monate 1867 erscheint. In der Differenz der Schuldigkeit für die Monate November und Dezember 1866 und 1867 ist also jenes scheinbare Zurückbleiben mit dem Betrage pr. 985 fl. begründet.

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen daher, den vorliegenden Rechnungsabschluss zur genehmigenden Kenntniss zu nehmen.

(Niemand meldet sich. Der Antrag des S.-A. wird durch Aufstehen angenommen.)

b) Ueber den Voranschlag für das Jahr 1868.

Berichterst. **R. v. Conrad**: Es liegen dem hohen Hause 2 Voranschläge vor, welche deshalb cumulativ zur Berathung kommen, weil es im Jahre 1867 nicht möglich war, den Voranschlag für das Jahr 1868 vor den Landtag zu bringen.

Was nun den Voranschlag für das Jahr 1868 anbelangt, so erlaube ich mir den gedruckten Bericht vorzutragen. (Liest den einschlägigen Bericht auf Seite 2 der Beil. Nr. 55).

Ich hebe besonders Folgendes hervor:

Wenn Sie auf der Seite des Erfordernisses sowie auf der Seite der Bedeckung die für die Zinsenzahlungen angeführten Ziffern vergleichen, so finden Sie, daß sich ein Ueberschuß der Bedeckung über das Erforderniß bei dieser Position ergibt. Nun werden, so wie einst die Gelder, die als Capitalszahlungen eingingen, zum Nachtheile des Fonds für Zinszahlungen verwendet wurden, so jetzt umgekehrt die Ueberschüsse, welche sich bei den Zinszahlungen ergeben, zu Capitalsabstattungen verwendet. Da ist eine Manipulation, welche offenbar dem Fonde zum Vortheile gereicht, und aus welcher für heuer der Betrag von 11.058 fl. und für die nächsten Jahre eine ähnliche Summe in den Voranschlag eingestellt wird.

Zur Begründung des Antrages, daß zur Bedeckung der Landeschuld an den Fond demselben eine Dotation aus dem Landesfonde angewiesen werde, bemerke ich noch: Die jetzigen Voranschläge des Grundentlastungsfondes weichen von den früheren darin ab, daß früher ein ei-

gener Antrag auf Bedeckung durch eine Landesumlage gestellt worden ist, und daß dies jetzt entfällt, weil durch Beschluß des h. Landtages bestimmt worden ist, daß die Umlage im Ganzen eingehoben und der Grundentlastungsfond vom Landesfonde in regelmäßigen Monatsraten dotirt werden soll.

(Niemand meldet sich zum Worte. — Der Antrag des Sonder-Ausschusses auf S. 3 der Beil. Nr. 55 wird durch Aufstehen angenommen.)

c) Ueber den Voranschlag für das Jahr 1869.

Berichterst. **Dr. R. v. Conrad** (resumirt den einschlägigen Bericht auf S. 3 und 4 der Beil. Nr. 55 mit Berichtigung eines Druckfehlers in Z. 2 des Antrages auf S. 4, wo statt der Ziffer von 604.841 fl. richtiger die von 617.526 fl. zu setzen ist.)

(Niemand meldet sich zum Worte. — Der Antrag auf S. 4 der Beil. Nr. 55 wird in der so berichtigten Fassung durch Aufstehen angenommen.)

Landeshauptmann: Ich habe noch zu verkünden:

Der Herr Obmann des Ausschusses zur Berathung des Antrages des Abg. Pfeifer ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für morgen Freitag, 9 Uhr Vormittags, zu einer Sitzung im Locale Nr. 3, zweiten Stock ein.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung Samstag den 5. September 10 Uhr Vormittags zu halten.

Tagesordnung:

1. Antrag des Landes-Ausschusses auf ein Gesetz wegen Rückersatzes von Schubkosten seitens der Gemeinden;
2. Bericht des Finanz-Ausschusses über einige Posten des Voranschlages pro 1868;
3. Berichte des Petitions-Ausschusses.

Ich schlage ferner vor, Samstag nach Schluß der öffentlichen Sitzung eine vertrauliche Sitzung zu halten; hierüber kann aber nach der Landesordnung erst nach Entfernung des Zuhörer beschlossen werden.

Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich).

Ich ersuche also das Haus, nach Schluß der öffentlichen Sitzung wegen der vertraulichen Sitzung Beschluß zu fassen, und erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.